

99046038000000

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/26287/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046038000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Versorgungsausgleich; Durchführung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Scheidung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	22.04.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_8.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_8.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_52.html http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/_52.html http://bundesrecht.juris.de/sgb_6/_76.html http://bundesrecht.juris.de/sgb_6/_76.html http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1587.html http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1587.html https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/versausglg/_1.html
Teaser	Wenn Sie sich scheiden lassen, dann entscheidet das Familiengericht über die Teilung der Versorgungsanrechte, die Sie und Ihr Ehepartner/eingetragener Lebenspartner in der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworben haben.
Volltext	Bei ab dem 01.07.1977 geschiedenen, aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehen, werden die von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte grundsätzlich jeweils zu gleichen Teilen zwischen den Eheleuten aufgeteilt. Gleiches gilt für laufend bezogene Leistungsansprüche (z.B. Renten, Pensionen). Diese Regelungen gelten auch für alle ab 01.01.2005 begründeten eingetragenen Lebenspartnerschaften. Bei früher geschlossenen Lebenspartnerschaften gilt der Versorgungsausgleich nicht, es sei denn, vor dem Amtsgericht ist bis zum 31.12.2005 ein Versorgungsausgleich für den Fall einer Aufhebung der Lebenspartnerschaft beantragt worden. Seit dem 01.10.2017 begründen auch gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe. Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich trifft das Familiengericht unabhängig von der Art der Versorgungsanrechte. Aufgeteilt werden unter anderem Versorgungsanrechte aus folgenden Sicherungssystemen:

Modul	Sachverhalt
	• Gesetzliche Rentenversicherung, • Beamtenversorgung, • Berufsständische Versorgung (zum Beispiel Ärzteversorgung), • Alterssicherung der Landwirte • Versorgung der Abgeordneten und Regierungsmitglieder.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Sie oder Ihr früherer Ehe-/Lebenspartner müssen im In- oder Ausland bestehende Versorgungsanrechte erworben haben.
Kosten	Bei einem Versorgungsausgleichsverfahren fallen grundsätzlich Gerichtskosten an, für die Sie einen Vorschuss zahlen müssen. Die Höhe der Gerichtskosten richtet sich nach Ihren Nettoeinkünften und den Nettoeinkünften Ihres früheren Ehepartners sowie nach der Anzahl der zu prüfenden in- und ausländischen Versorgungsanrechte.
Verfahrensablauf	• Über den Versorgungsausgleich als Teil des Scheidungsverfahrens entscheidet das Familiengericht ohne gesonderten Antrag. • Das Familiengericht stellt die Ehezeit für den Versorgungsausgleich fest. Es übermittelt beiden Ehe-/Lebenspartnern einen Vordruck mit der Bitte um Angabe ihrer in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechte und ihres jeweils zuständigen Versorgungsträgers. Es fordert von den Versorgungsträgern Auskünfte über die während der Ehe-/Lebenspartnerschaftszeit erworbenen Anrechte an. • Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich führt das Familiengericht im Scheidungsurteil auf.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	http://www.deutsche-rentenversicherung.de/ http://www.deutsche-rentenversicherung.de/ http://www.svlfg.de/40-leistung/leis02_ak/index.html http://www.svlfg.de/40-leistung/leis02_ak/index.html

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal